

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



ERZBISTUM
BERLIN



BISTUM MAGDEBURG



BISTUM GÖRLITZ

Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadt Brandenburg an der Havel
Ordnung und Sicherheit Fachgruppe 32
Frau Baumann
Per E-Mail
Heike.baumann@stadt-brandenburg.de

Katholisches Büro
Berlin-Brandenburg

Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel.: 030 / 280 464 - 28
Fax: 030 / 280 944 - 37
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Berlin, den 25. September 2023

Ihr Zeichen: SVBRB-V-32-32.0.001 Ladenschluss

Sehr geehrte Frau Baumann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. September 2023 sowie dem Schreiben vom 18. September 2023 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2024.

I.

Die von Ihnen geplante ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2024 stößt bzgl. des Gartenmarktes am 28. April 2024 auf erhebliche Bedenken.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 1 BbgLÖG dürfen über Absatz 1 hinaus Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Eine Subsumtion unter dieser Voraussetzung wird für den Gartenmarkt nicht ausreichend erbracht. Die Erläuterung, dass der Gartenmarkt regionale und überregionale Bedeutung hat, reicht gem. § 5 Abs. 2 S. 1 BbgLÖG nicht aus. Eine regionale Bedeutung des Gartenmarktes ist demnach nicht zu erkennen. *Ergo*, empfehlen wir auf eine Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 28. April 2024 zu verzichten.

II.

Der Sonntag besitzt einen besonderen, auch verfassungsrechtlich geschützten Wert als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger. Der Antrag auf Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 1. Dezember 2024 und am 15. Dezember 2024 begegnet erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken. Die Bedeutung der

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



Adventssonntage für das Kirchenjahr ist überragend. Diese Tage werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV in besonderer Weise geschützt. Insoweit muss das brandenburgische Ladenöffnungsgesetz hinter Verfassungsrecht zurücktreten. Vor diesem Hintergrund haben auch andere Bundesländer bereits ihre Ladenschlussgesetze angepasst und Sonntagsöffnungen während des Advents für unzulässig erklärt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG idF. v. 15.05.2019, § 5 Abs. 3 LöffZG Schleswig-Holstein idF v. 01.12.2006, § 10 Abs. 3 LadSchlG Bremen idF v. 14.03.2017, § 10 Abs. 2 ThürLadÖffG idF v. 21.12.2011, § 10 Satz 2 LadöffnG Rheinlad-Pfalz idF v. 22.12.2015, § 8 Abs. 2 Satz 1 LÖG Saarland idF v. 04.12.2017, § 8 Abs. 3 LadÖG Baden-Württemberg idF v. 08.12.2017, § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG (Bayern) idF v. 31.08.2015. Eine Festsetzung an gleich zwei Adventssonntagen sollte stets auf die Besonderheit des jeweiligen Ereignisses hin überprüft werden. Hier erscheint es fragwürdig, ob ein Ereignis noch als besonders gelten kann, wenn dieselbe Veranstaltung an zwei so eng aufeinander folgenden Terminen stattfinden. Daher würden wir Sie darum bitten, zumindest bei einen der beiden Adventssonntage von der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages abzusehen.

II.

Wir regen an, unsere Einwände gegenüber dem Erlass der vorgelegten ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2024 zu berücksichtigen. Mit der Berücksichtigung unserer Empfehlung würden Sie dem verfassungsrechtlich geschützten Wert des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen.

III.

Für die anderen benannten verkaufsoffenen Sonntage für 2024 bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rafael Herrera

Referent des Katholischen Büros Berlin-Brandenburg